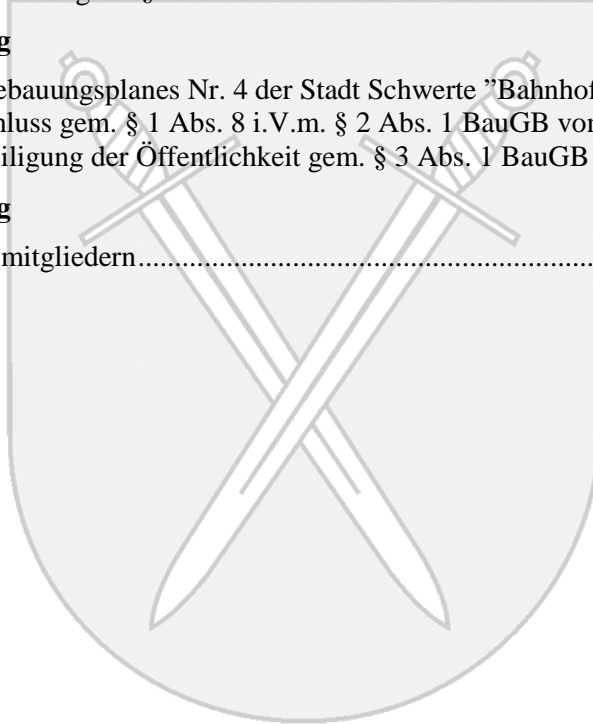


Inhalt	Seite
<b>62. Bekanntmachung</b>	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	140
<b>63. Bekanntmachung</b>	
Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster Dez. 26 - Luftfahrtbehörde - zum Genehmigungsverfahren für den Verkehrsflughafen Dortmund .....	141
<b>64. Bekanntmachung</b>	
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 181 der Stadt Schwerte "Senningsweg" - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 12.06.2014.....	143
<b>65. Bekanntmachung</b>	
Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Stadt Schwerte "Bahnhofsvorplatz" - Einleitungsbeschluss gem. § 1 Abs. 8 i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB vom 12.06.2014 - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB .....	146
<b>66. Bekanntmachung</b>	
Wechsel von Ratsmitgliedern.....	149



## **62. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **300 353 745**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

## **63. Bekanntmachung**

Bezirksregierung Münster  
Dez. 26 - Luftfahrtbehörde

Münster, 10. Juni 2014

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 Satz 2 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2454) werden die bisherigen Ziffern 7. und 7a. der Genehmigung zur Anlage und Betrieb des Verkehrsflughafens Dortmund vom 24.01.2000, zuletzt modifiziert durch Bescheid vom 07.05.2009, geändert und erhalten folgende Fassung:

7. Der Flughafen dient dem allgemeinen Verkehr mit Luftfahrzeugen nach Sicht- und Instrumentenflugregeln für Präzisions- und Nichtpräzisionsanflugverfahren zwischen 06:00 und 22:30 Uhr (Ortszeit). Planmäßige Landungen auf dem Verkehrsflughafen Dortmund sind bis 23:00 Uhr (Ortszeit) zulässig.
- 7a. Flugzeuge im flugplanmäßigen Verkehr (scheduled flights), deren planmäßige Starts auf dem Verkehrsflughafen Dortmund bis 22:30 Uhr vorgesehen sind, dürfen nach vorheriger Genehmigung durch den Platzhalter (PPR) noch bis 23:00 Uhr (Ortszeit) starten. Flugzeuge im planmäßigen Verkehr (scheduled flights), deren planmäßige Landung gemäß Flugplan bis 23:00 Uhr (Ortszeit) auf dem Verkehrsflughafen Dortmund vorgesehen sind, dürfen nach vorheriger Genehmigung durch den Platzhalter (PPR) noch bis 23:30 Uhr (Ortszeit) landen.

Es dürfen nur Flugzeuge für verspätete Starts oder Landungen auf dem Verkehrsflughafen Dortmund zugelassen werden, die aufgrund ihrer besonderen lärmarmen Bauweise in der Bonusliste des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen in ihrer jeweiligen Fassung enthalten sind.

Die Genehmigung des Platzhalters (PPR) darf nur erteilt werden, wenn sich die Verspätung nicht schon aus der Flugplangestaltung ergibt.

Sollte die Zahl von 20 Verspätungen in einem Monat überschritten werden, dürfen weitere Spätstarts oder -landungen in dem betreffenden Monat nur noch mit Zustimmung der örtlichen Luftaufsicht zugelassen werden. Diese kann insbesondere bei Vorhersehbarkeit und/oder mehrfacher Wiederholung einer Verspätung auf einer Flugverbindung ihre Zustimmung versagen.

Der Antragstellerin wurden umfangreiche Auflagen erteilt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden.

Die Beteiligten müssen sich, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlich oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt oder durch einen Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. Die Klage ist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERWO VG/FG - vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) einzureichen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Ablichtung beigelegt werden.

Eine gegen den Genehmigungsbescheid erhobene Anfechtungsklage hat gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 LuftVG in Verbindung mit den §§ 6 Abs. 5 Satz 2, 8 Abs. 1 LuftVG keine aufschiebende Wirkung. Es besteht aber die Möglichkeit beim Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein Westfalen, Aegidiikirchplatz 5 in 44038 Münster einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gem. § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO zu stellen. Der Antrag kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Genehmigungsbescheids gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Genehmigungsbescheid Beschwerter einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb eines Monats stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerter von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Die Genehmigung liegt **von Montag, 30. Juni 2014 bis einschließlich Montag, 14. Juli 2014** bei den Kommunen Bönen, Dortmund, Fröndenberg, Herdecke, Holzwickede, Kamen, Schwerte und Unna während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die Genehmigung gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz -VwVfG-).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann die Genehmigung von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26, Domplatz 1-3, 48143 Münster schriftlich angefordert werden.

Die Genehmigung ist auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster ([http://www.bezreg-muenster.de/startseite/abteilungen/abteilung2/Dez\\_26\\_Luftverkehr/Verfahren\\_Flughafen\\_Dortmund/index.html](http://www.bezreg-muenster.de/startseite/abteilungen/abteilung2/Dez_26_Luftverkehr/Verfahren_Flughafen_Dortmund/index.html)) veröffentlicht und steht dort zum Download bereit.

Bezirksregierung Münster  
26.01.01.02-EDLW

Im Auftrag  
gez. Keller

## **64. Bekanntmachung**

### **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 181 der Stadt Schwerte "Senningsweg" - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 12.06.2014**

In seiner Sitzung am 28.05.2014 hat der Ausschuss für Demographie, Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Schwerte beschlossen:

„Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 181 „Senningsweg“ wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB für den in der Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich beschlossen; als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB ist das beschleunigte Verfahren durchzuführen.“

Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes liegt am Rande der Schwerter Innenstadt und wird begrenzt durch Senningsweg, Karl-Gerharts-Straße, Bahnhofstraße und die Bahngleise, siehe Übersichtsplan auf Seite 145.

Planungsziel:

Es sollen im Wesentlichen die planerischen Voraussetzungen geschaffen werden, das Wohnumfeld aufzuwerten und die wohnbauliche Entwicklung dieses Viertels zu fördern.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Die Öffentlichkeit kann sich **bis zum 11.07.2014 einschließlich** während folgender Zeiten:

montags – donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

im Bereich Demographie und Stadtplanung, Rathaus I, Ebene 4, Zimmer 403, Rathausstraße 31 in 58239 Schwerte über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und zur geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes äußern.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit telefonisch einen Termin zur Erörterung der geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes unter der Ruf-Nummer 02304/104-646 zu vereinbaren.

Zusätzlich stehen Informationen auf der Internetseite [www.schwerte.de](http://www.schwerte.de) unter der Rubrik Rathaus / Verwaltung / Organisationsstruktur / Fachdienst 2 / Demographie und Stadtplanung.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-01/181  
Schwerte, 12.06.2014

Der Bürgermeister

gez.  
Böckelühr

---

**- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -**

Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 181 „Senningsweg“ der Stadt Schwerte vom 12.06.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Aufstellungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

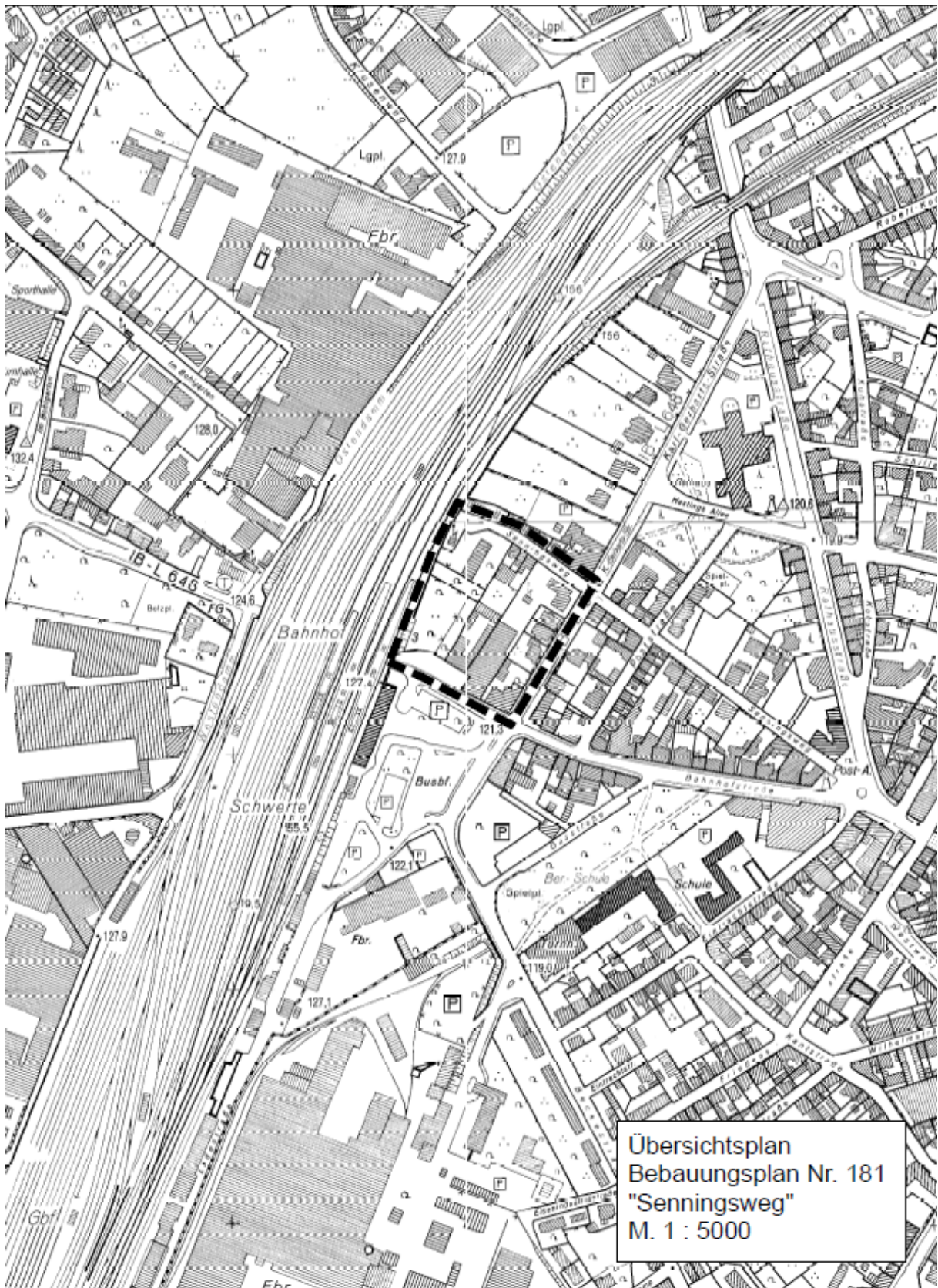
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Aufstellungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o.g. Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 181 „Senningsweg“ der Stadt Schwerte vom 12.06.2014 stimmt mit dem am 28.05.2014 gefassten Beschluss des Ausschusses für Demographie, Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Schwerte überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 12.06.2014

gez.  
Böckelühr  
Bürgermeister



## **65. Bekanntmachung**

### **Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Stadt Schwerte "Bahnhofsvorplatz" - Einleitungsbeschluss gem. § 1 Abs. 8 i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB vom 12.06.2014 - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

In seiner Sitzung am 28.05.2014 hat der Ausschuss für Demographie, Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Schwerte beschlossen:

„Das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Bahnhofsvorplatz“ gem. §1 Abs. 8 i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB wird eingeleitet. Im Rahmen des Aufhebungsverfahrens ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in Form eines 14-tägigen Aushangs des aufzuhebenden Bebauungsplanes durchzuführen.“

Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes liegt am Rande der Schwerter Innenstadt und wird begrenzt durch Senningsweg, Poststraße, Beckestraße, Margot-Röttger-Rath-Straße und die Bahngleise, siehe Übersichtsplan auf Seite 148.

Der o.g. Bebauungsplan liegt zum Zwecke der Aufhebung mit seiner Begründung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB **vom 27.06.2014 bis einschließlich 11.07.2014** während folgender Zeiten:

montags bis donnerstags	von 8.00 bis 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr

im Bereich Demographie und Stadtplanung, Rathaus I, Ebene 4, Zimmer 403, Rathausstraße 31 in 58239 Schwerte, zur Einsicht aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden auch zur Niederschrift im Bereich Demographie und Stadtplanung, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31 in 58239 Schwerte, vorgebracht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, telefonisch einen Termin zur Erörterung der geplanten Aufhebung unter der Ruf-Nummer 02304/104-646 zu vereinbaren. Der Öffentlichkeit soll damit frühzeitig die Möglichkeit gegeben werden, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Aufhebung zu informieren und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu nehmen.

Zusätzlich stehen Informationen auf der Internetseite [www.schwerte.de](http://www.schwerte.de) unter der Rubrik Rathaus / Verwaltung / Organisationsstruktur / Fachdienst 2 / Demographie und Stadtplanung.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-02/4  
Schwerte, 12.06.2014

Der Bürgermeister

gez.  
Böckelühr



---

**- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -**

Der Einleitungsbeschluss der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Bahnhofsvorplatz“ der Stadt Schwerte vom 12.06.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Einleitungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

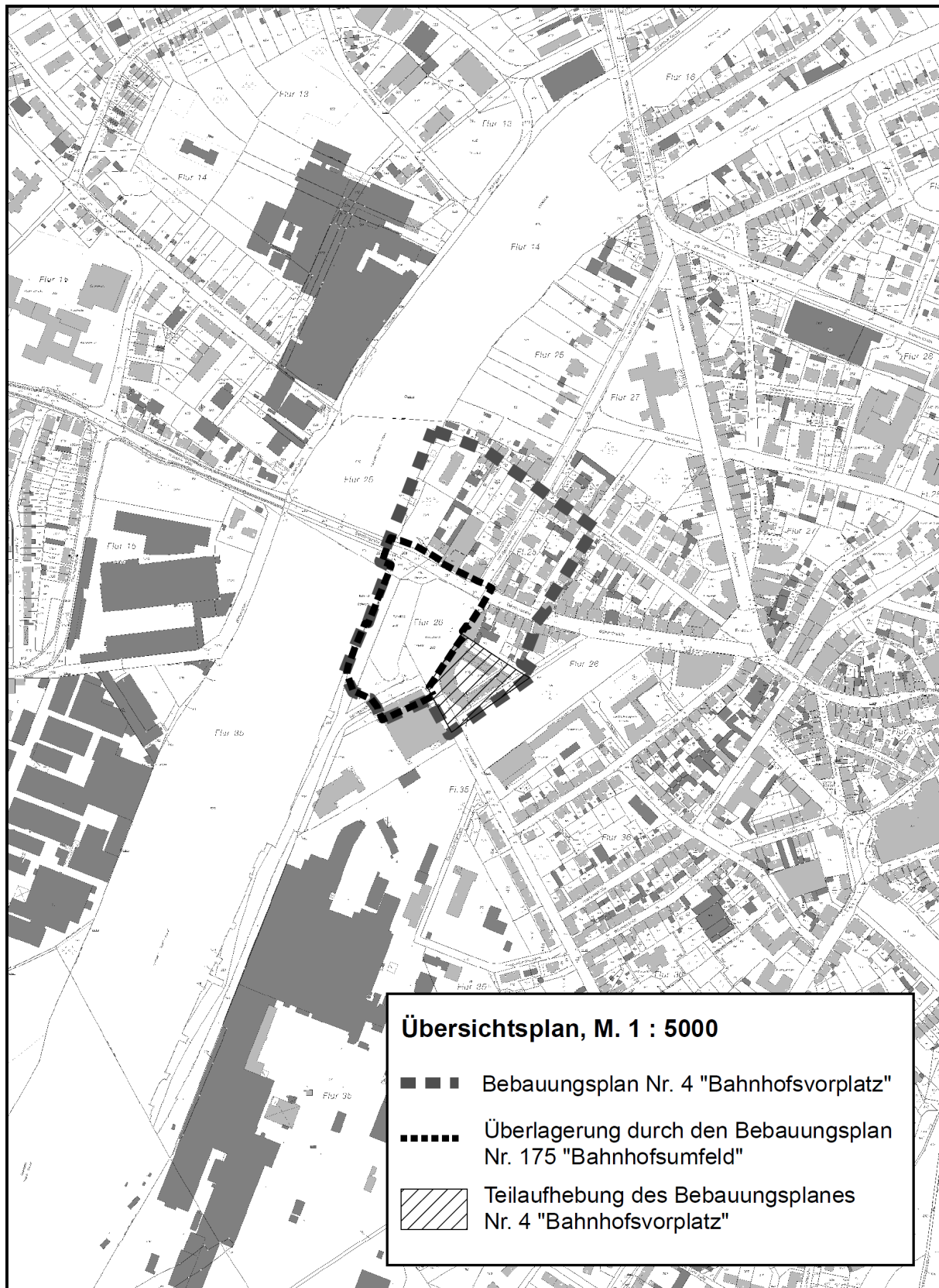
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Einleitungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Einleitungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o.g. Einleitungsbeschluss der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Bahnhofsvorplatz“ der Stadt Schwerte vom 12.06.2014 stimmt mit dem am 28.05.2014 gefassten Beschluss des Ausschusses für Demographie, Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Schwerte überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 12.06.2014

gez.  
Böckelühr  
Bürgermeister



## **66. Bekanntmachung**

### **Wechsel von Ratsmitgliedern**

**Frau Britta Santehanser**, geb. am 13.09.1967 in Schwerte, und **Frau Anita Schweer-Schnitker**, geb. am 02.01.1966 in Ochtrup, haben jeweils mit Schreiben vom 01.06.2014 erklärt, die Wahl zu Vertreterinnen im Rat der Stadt Schwerte nicht anzunehmen.

Auf Grund des § 45 Kommunalwahlgesetz wird festgestellt, dass die als Ersatzbewerberin für Frau Britta Santehanser auf der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands unter Nummer 13 aufgeführte **Frau Angelika Nappert**, geb. am 17.10.1954 in Dortmund, wohnhaft in Schwerte, Am Winkelstück 62a, Nachfolgerin als Ratsmitglied wird. Weiterhin wird festgestellt, dass der als Ersatzbewerber für Frau Anita Schweer-Schnitker auf der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands unter Nummer 32 aufgeführte **Herr Simon Lehmann-Hangebrock**, geb. am 26.01.1992 in Dortmund, wohnhaft in Schwerte, Kampstr. 33, Nachfolger als Ratsmitglied wird.

Gegen diese Entscheidung kann

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Einspruch erheben, wenn sie die Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c Kommunalwahlgesetz für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Schwerte, 13.06.2014

Der Erste Beigeordnete  
als Wahlleiter

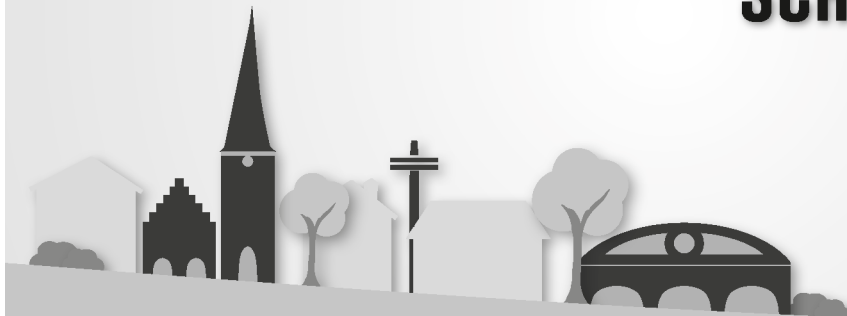
gez.  
Hans-Georg Winkler



# Alles über Schwerte!

Das Schwerter Stadtportal – ein Service der Stadtwerke Schwerte – ist die regionale Adresse im Internet für Kultur- und Sportinteressierte, für Szenegänger, für Stadtbummler, für Kontaktfreudige und Kaufleute. Kurz gesagt: für alle, denen die Welt im Internet ohne **schwerte.de** viel zu klein ist.

Aktuelles aus Kultur, Sozialem und Sport,  
Veranstaltungstipps, Virtuelle Stadtkarte,  
Onlineforum, Freemailservice und  
vielen mehr ...




ein Service der Stadtwerke Schwerte

Unternehmen der  Finanzgruppe



## **WARTEN SIE NICHT, BIS ER FÜR SIE SORGT. SPARKASSEN-PRIVATVORSORGE.**

● Rechtzeitig für den Ruhestand vorsorgen. Mit Prämiensparen, Immobilien, Lebensversicherung, Dekaconcept und unserer Beratung. Und wir rechnen auch für Sie aus, was so zu Ihrer Rente dazukommt. Die  PrivatVorsorge.

Sparkasse  
Schwerte

